

Radsportverein RfM-Cycling e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Radsportverein führt den Namen RfM-Cycling e.V.
- 2) Der Verein ist deutschlandweit tätig und hauptsächlich in Sachsen.
- 3) Er hat seinen Sitz in 04651 Bad Lausick, Talstraße 10 / Sachsen und soll bei dem Vereinsregister Grimma eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein dient zur Förderung des Radsportes. Er verfolgt das Ziel, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durchzuführen.

Dies wird erreicht durch:

- 1) Förderung des Radsports
 - Angebot zu regelmäßigen Trainingszeiten mit gemeinsamen Ausfahrten
 - Teilnahme an Radsportveranstaltungen (RtF, GCC, Marathon)
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Teilnahme an allgemeinen Sportevents (Lauf-, Schwimm- oder Triathlonveranstaltungen)
- 2) Der Verein versucht durch Sponsoren und Spenden, Finanzmittel und Sachmittel zu gewinnen.
- 3) Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, eigene Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden.
Minderjährige dürfen dies nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- 2) Neben der aktiven Mitgliedschaft, besteht die Möglichkeit der passiven Teilnahme.
Passive Mitglieder stimmen zu, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung jeweils zum 1. eines Monats erfolgen.
- 4) Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft den Verein verlassen.
Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.
Die Austrittserklärung/Kündigung muss in einer geeigneten Form schriftlich erfolgen.
- 5) Das Mitglied verpflichtet sich bei der Teilnahme an Wettkämpfen, Events oder im Training, in Teamkleidung anzutreten.
Es verpflichtet sich sportlich fair, freundlich und leidenschaftlich die Interessen des Vereines nach außen darzustellen.

- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nicht beachtet oder schädigt, ausschließen.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt, außer in den Fällen von Absatz 4 und 6, durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 *Beiträge*

- 1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Beitrag muss bis zum 31. des Beitrittsmonat bzw. gezwölftelt je nach Eintritt, jährlich im Voraus für das Geschäftsjahr erfolgen. Eine anteilige Rückerstattung wegen eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein ist nicht möglich.
- 3) Der Jahresbeitrag ist im Lastschriftverfahren zu begleichen.

§ 6 *Mittel des Vereins*

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) Sponsorenverträge
- 4) sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 7 *Verwendung der Mittel*

- 1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Alle Ausgaben - mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse - dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden.
- 2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 8 *Jahresabrechnung*

- 1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- 2) Alle 3 Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 9 *Organe des Vereins*

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 *Mitgliederversammlung und Geschäftsordnung*

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, spätestens innerhalb

von 3 Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder Email.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindesten 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Diese Einberufung muss an alle Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich auf dem Postwege oder per Email erfolgen.
- 4) Themen der Mitgliederversammlung können sein:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Entscheidung über Auflösung des Vereins
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Verschiedenes
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Anträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen sind, werden in der Mitgliederversammlung dann zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Antrag ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- 10) Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben

§ 11 Vorstand

- 1) Vorsitzender
Stellvertreter
Kassierer
Schriftführer
- 2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Vorstandsmitglied im Sinne von Abs. (1) hat je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters.
- 6) Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Auf der Jahresversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der Jahresversammlung die Teamkasse und berichten auf der Jahresversammlung über die Kassenprüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen an einen noch zu bestimmenden gemeinnützigen Verein. Von diesem müssen sämtliche übergebene Mittel unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins verwendet werden.

§ 14 Tag der Errichtung des Vereines

- 1) 17.03. 2017